

**Verordnung
der Stadt Lörrach
zum Schutz von Naturdenkmalen
auf Lörracher Gemarkung**

vom 10.07.2020

Auf Grund der §§ 22 Abs. 1 und 2 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2019 (BGBl. I S.706) sowie des § 30 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) in der Fassung vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4)

wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Bäume auf Lörracher Gemarkung werden als Einzelbildung der Natur (Naturgebilde) zu Naturdenkmalen erklärt.
- (2) Der Schutzgegenstand und die geschützte Umgebung ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Verordnung ist.
- (3) Wesentlicher Schutzzweck der Verordnung ist der Erhalt und die nachhaltige Sicherung der Naturgebilde aus wissenschaftlichen, ökologischen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder kulturellen Gründen, zur Sicherung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter Tiere und Pflanzen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit, landschaftstypischen Kennzeichnung oder ihres Ortsbildprägenden Charakters.
- (4) Die Eigenart kann gekennzeichnet sein durch das Alter eines Baumes oder seine besondere Wuchsform. Die Seltenheit kann gekennzeichnet sein durch die Baumart. Unter landschaftstypischer Kennzeichnung ist die einen Landschaftsausschnitt oder ein Hofensembles prägende Qualität des Naturgebildes zu verstehen.

- (5) Der Schutzzweck der einzelnen Naturgebilde ist in der Anlage 1 stichwortartig aufgeführt.
- (6) Die Standorte der Naturdenkmale sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 und in Detailkarten mit Luftbildhinterlegung im Maßstab 1:500 der Stadt Lörrach, Fachbereich Vermessung jeweils durch einen roten Kreis mit Verzeichnis Nr. gekennzeichnet. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.
- (7) Die Verordnung mit den Karten ist bei der Stadt Lörrach, Fachbereich Umwelt und Klimaschutz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt und auf der Internetseite veröffentlicht.

§ 2

Verbote

- (1) Es ist verboten, die Naturdenkmale zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder Beeinträchtigung der Naturdenkmale, ihres Erscheinungsbildes oder ihrer geschützten Umgebung führen können, insbesondere die im Absatz 2 genannten Handlungen.
- (2) Im Standraum der Bäume, einschließlich des Kronen- und Wurzelbereiches (soweit keine versiegelten Flächen wie Gebäude, Verkehrsanlagen etc. den Wurzelraum oder Kronenbereich einschränken) ist es insbesondere verboten:
 - 1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder andere vergleichbare Maßnahmen durchzuführen;
 - 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 - 3. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen;
 - 4. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
 - 5. Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des geschützten Objektes verändern;
 - 6. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge dauerhaft abzustellen;

7. außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer zu machen oder zu unterhalten;
8. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder am Naturdenkmal anzubringen;
9. Biozide, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden;
10. die geschützte Umgebung im Umfang des Kronenbereichs außerhalb der vorhandenen Straßen und Wege zu befahren;
11. vermeidbaren Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 3

Zulässige Handlungen

Die Verbote des § 2 gelten nicht für:

1. die Nutzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen sowie für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Grundstücknutzung und für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd in der bisherigen Art und Weise;
2. die bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung soweit hierdurch keine negativen Folgen für das Naturdenkmal ausgehen;
3. Pflegemaßnahmen oder Maßnahmen zur Verkehrssicherung, die von der Stadt Lörrach angeordnet oder der von ihr beauftragten Stelle durchgeführt werden;
4. behördlich angeordnete oder zulässige Beschilderungen;

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die erforderlichen Gebote, insbesondere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ergeben sich aus der Anlage 1. Weitere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können durch Einzelanordnung der Stadt Lörrach festgelegt werden.

Schlussvorschriften

§ 5

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 54 Abs. 1 NatSchG durch die Stadt Lörrach Befreiung erteilt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Bereich eines Naturdenkmals eine nach § 2 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Abs. 3 NatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Lörrach, den 10.07.2020
Stadt Lörrach


Jörg Lutz
Oberbürgermeister

**Anlage 1 zur Verordnung der Stadt Lörrach
zum Schutz von Naturdenkmalen auf Lörracher Gemarkung vom 10.07.2020**

lfd. Nr.	Schutzgegenstand Naturdenkmal	Standort	Schutzzweck	Verbote
7/10	1 Sommerlinde und 1 Winterlinde Tilia platyphyllos und Tilia cordata	am Schädelberg im Juraweg auf einer kleinen Rasen- fläche auf Flst. 7302 Karte M 1:500	kulturelle und landschaftstypische Kennzeichnung; Erhaltung ökologisch bedeutsamer Bäume	a) besondere Verbote: sh. Verordnung b) Schutz- und Pflegemaßnahmen: Erhalt dieses landschaftsprägenden Baumes
7/11	2 Traubeneichen Quercus petraea	im Lörracher Stadtwald am Suhleckweg südlich der Borocco-Hütte auf Flurstück Nr. 7417/1 Karte M 1:500	kulturelle und landschaftstypische Kennzeichnung; Erhaltung ökologisch bedeutsamer Bäume	a) besondere Verbote: sh. Verordnung b) Schutz- und Pflegemaßnahmen: Erhalt dieses landschaftsprägenden Baumes

Gemeinde Lörrach
Gemarkung Lörrach

Übersichtsplan

Stadt Lörrach
FB Vermessung



Naturdenkmal - Juraweg

Maßstab 1:500
erstellt am 05. März 2020



Gemeinde Lörrach
Gemarkung Lörrach

Übersichtsplan

Stadt Lörrach
FB Vermessung



Naturdenkmal - Flurstück 7417/1

Maßstab 1:500
erstellt am 05. März 2020



Übersichtsplan

Gemeinde Lörrach
Gemarkung Lörrach

Stadt Lörrach
FB Vermessung
Lörrach

Naturdenkmal

Maßstab 1:10 000
erstellt am 05. März 2020

